



Antwort zur Anfrage Nr. 1124/2020 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
**Aktualisierung der Grünsatzung zur Anwendung bei Bauprojekten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wann wird ein konkreter Entwurf der überarbeiteten Grünsatzung den Gremien vorgelegt?**

Der Stadtrat hat mit dem Beschluss zum „Klimanotstand“ im Herbst des letzten Jahres die Verwaltung aufgefordert die „Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983“ fortzuschreiben und den Gremien zum Beschluss vorzulegen. Ein erster Entwurf ist in der Abstimmung der Ämter 30, 60, 61 und 67. Die Federführung für die angestrebte Satzung auf der Grundlage des § 88 LBauO liegt im Baudezernat beim 61-Stadtplanungsamt. Eine Vorlage in den Gremien ist bis Frühjahr 2021 geplant.

**2. Soll die Dach- und Fassadenbegrünung im neuen Entwurf eine verbindliche und zentrale Rolle einnehmen? Wenn ja, wie?**

Vor dem Hintergrund des o.g. Stadtratsbeschlusses und in Kenntnis des in Mainz zu erwartenden Klimawandels als Ergebnis der Projektes KLIMPRAX (Klimaanpassung in der Praxis) wird eine stadtweite verbindliche Regelung der Begrünung von bebauten Grundstücken und von baulichen Anlagen angestrebt. Es ist geplant die Grünsatzung und die „Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz“ von 1993 zusammenzuführen und den Geltungsbereich auf das gesamte Stadtgebiet auszuweiten. Eine zentrale Rolle nimmt die Gesamtbegrünung der bebauten Grundstücke ein. Möglichkeiten einer „Verrechnung“ von Dachbegrünungen, mit Fassadenbegrünungen und mit intensiven Grünflächen auf dem Grundstück sind denkbar. Diese Alternativen würden dem Bauherren ein Maß an Flexibilität geben und eine individuelle Lösung im Sinne eines Baukastensystems ermöglichen.

**3. Soll ein Verbot von sogenannten Schottergärten und unbepflanzten, ökologisch wertlose Steingärten im neuen Entwurf der Grünsatzung eine verbindliche und zentrale Rolle einnehmen?**

Es ist vorgesehen, dass Schotter- und Foliengärten keine gärtnerisch angelegten Flächen im Sinne der Grünsatzung sind. Diese Flächen könnten sodann bei zukünftigen Bauvorhaben nicht herangezogen werden, um die notwendige Mindestbegrünung von den Grundstücken nachzuweisen.

Mainz, 25.06.2020

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete